

**Manuskriptentwurf**

Drs. 4/12513; Antrag B90/Grüne

„Einführung einheitlicher Standards bei der Überprüfung von Nicht-EU-Badegewässern“

Herr Präsident,  
meine Damen und Herren,

die Überwachung der Badegewässer gehört ohne Zweifel zu den Aufgaben eines Staates, denn der Staat hat für die Gesundheit seiner Bürger auch beim Baden Sorge zu tragen.

Ob es dazu unbedingt einer EU-Richtlinie bedurfte, darf an dieser Stelle aber sicherlich getrost in Zweifel gezogen werden. Eine entsprechende rechtliche Grundlage wie die Sächsische Badegewässer-Verordnung, hätte die Staatsregierung bestimmt auch ohne die Vorgabe der Europäischen Union erlassen können.

Weil es diese „wunderbare“ Richtlinie aber nun einmal gibt, wurde sie zur Grundlage der geltenden Verordnung.

Wer sich die Verordnung einmal genau angesehen hat, wird schnell feststellen, daß der vorliegende Antrag der Grünen völlig überflüssig ist.

Die Grünen fordern in ihrem Antrag, daß in Sachsen künftig alle Badegewässer, die nicht unter die Badegewässer-Richtlinie der EU fallen, systematisch und lückenlos überwacht und die Badewasserqualität gekennzeichnet werden soll.

Diese Forderung klingt auf den ersten Blick plausibel, weil dem Badegast beim Anblick eines beliebigen Gewässers natürlich kaum klar sein wird, ob es sich dabei um ein sogenanntes EU-Badegewässer handelt.

Wenn man der Forderung aber folgen wollte, dann stellen sich jedoch einige Fragen:

- Wie groß darf eigentlich ein EU-Badegewässer sein?
- Und wie groß darf ein Nicht-EU-Badegewässer sein?
- Und: ab wieviel Badegästen ist ein Gewässer überhaupt ein Badegewässer?

Letzten Endes müßte die Staatsregierung sicherstellen, daß jeder Teich und jeder Tümpel, in den auch nur ab und an ein paar Menschen hineinsteigen, um sich abzukühlen, auf seine Wasserqualität und die Eignung zum Baden hin untersucht und mit Ampeln gekennzeichnet wird.

Diese Forderung ist absurd und schlichtweg nicht durchführbar.

Nicht ohne Grund wurde in der EU-Richtlinie wie auch in der Sächsischen Badegewässer-Verordnung die Definition eines Badegewässers dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen und es wurde in das behördliche Ermessen gestellt die Gewässer festzulegen, die aufgrund verschiedener Kriterien regelmäßig zu untersuchen sind.

Es mag sein, daß man das eine oder andere Gewässer in Sachsen noch mit in die Liste der regelmäßig zu überwachenden Gewässer aufnehmen könnte. Aber eine Notwendigkeit, alle Gewässer pauschal zu überwachen, sehen wir nicht, und dies wäre, wie schon gesagt, aufgrund des Aufwandes ohnehin weder vertretbar noch durchführbar.

Eine ganze Reihe von sogenannten Nicht-EU-Gewässern wird schon jetzt stichprobenartig kontrolliert. Zudem prüfen die Behörden die Gewässerqualität spätestens bei entsprechenden Verdachtsmomenten. Aus unserer Sicht ist die Gesundheit der Badegäste damit ausreichend gesichert.

Wenn die Fraktion der Grünen zukünftig die Wasserqualität in jedem Dorftümpel und Feuerlöschteich überwachen will, dann soll sie dies tun, allerdings ohne die Zustimmung meiner Fraktion.

Danke.

(RB)